

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

der Gemeinde Theilheim Vom 23.01.2023 (Neufassung 2023)

Die Gemeinde Theilheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBI S. 674) folgende

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:
- a) den Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, (ein Vorsitzender und sechs Mitglieder; Bestimmung des Vorsitzes nach Art. 103 Abs. 2 GO; vgl. Abs. 2),
- b) den **Rechnungsprüfungsausschuss** (eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und vier weitere, ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder; Bestimmung des Vorsitzes nach Art. 103 Abs. 2 GO; vlgl. Abs. 2),

- c) den Grundstücks- und Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Dorfentwicklung, Natur- und Umweltschutz, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Ausschuss für Soziales und Kultur, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- f) den Bauausschuss KITA, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- g) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ausschuss führt ein Gemeinderatsmitglied, für die unter Buchstabe a), c), d), e), f) und g) genannten Ausschüsse ist der erste Bürgermeister Vorsitzender, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
 - Der Finanz- und Personalausschuss,
 - der Rechnungsprüfungsausschuss,
 - der Ausschuss für Dorfentwicklung, Natur- und Umweltschutz
 - sowie der Ausschuss für Soziales und Kultur

sind **vorberatend** tätig:

- Der Grundstücks- und Bauausschuss ist beschließend für Maßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000 € zuständig (ohne die Maßnahme "Sanierung, Umbau und Erweiterung der Katholischen Kindertagesstätte St. Johannes in Theilheim).
- Der Bauausschuss KITA ist beschließend projektbezogen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung der Katholischen Kindertagesstätte St. Johannes in Theilheim tätig für
 - alle Auftragserteilungen und
 - sonstigen Maßnahmen

im Rahmen des baurechtlich genehmigten Baueingabeplans¹ verbunden mit der 1. Änderungsplanung² sowie der 2. Änderungsplanung³ und des beschlossenen Budgets von 7.832.546,88 €, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

der Ferienausschuss ist beschließend tätig.

Verfahrensfreie Änderungen

Antrag auf Teilbaugenehmigung 1: Bauliche Veränderungen

Antrag auf Teilbaugenehmigung 2: Erhalt und Umbau der Dachgauben anstelle von Dachliegefenstern

Antrag auf Teilbaugenehmigung 3: Lageänderung von Absturzsicherungen

Seite 2 Version 01.02.2023

¹ Baugenehmigung des Landratsamtes Würzburg vom 28.08.2020, Nr. FB22-602-BG-2019-536 zum Umbau und Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte St. Johannes um drei Gruppen mit Abbruch von Anbauten auf dem Baugrundstück Theilheim, Gartenweg 3, Flurnr. 1237, 1237/1)

² Baugenehmigung des Landratsamtes Würzburg vom 31.10.2022, Nr. FB22-602-BG-2022-27 zum Umbau und Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte St. Johannes; 1. Änderung zu BG-2019-536: Lageänderung des Pelletlagers

³ 2. Änderungsplanung - baurechtlich durch das Landratsamt Würzburg noch nicht genehmigt, Nr. FB22-602-BG-2022-340 zum Umbau und Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte St. Johannes; 2. Änderung zu BG-2019-536:

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je voller Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (5) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 20,00 € für ihre zusätzliche Arbeit im Gemeinderat.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Die zweite Bürgermeisterin und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

Version 01.02.2023 Seite 3

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2020 i. d. F. der 1. Änderungssatzung vom 20.05.2021 außer Kraft.

Theilheim, 23.01.2023 Gemeinde Theilheim



Herpich Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit Anlage am 24.01.2023 im Rathaus der Gemeinde Theilheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.01.2023 angeheftet und am 08.02.2023 wieder abgenommen.

Theilheim, 08.02.2023 Gemeinde Theilheim



T h o m a Verwaltungsrätin

Version 01.02.2023 Seite 4